

Informationen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber

Meldungen für Minijobber

einfach. informieren. anmelden.

die
minijobzentrale



Knappschaft Bahn See

Inhaltsübersicht

Grundsätzliches zur Beschäftigung.....	3
Allgemeines zur Meldepflicht.....	4
Maschinelles Melden.....	5
Betriebsnummer für den Arbeitgeber	6
Versicherungsnummer für den Arbeitnehmer ...	6
Meldefristen	7
Sofortmeldungen in bestimmten Wirtschaftszweigen	8
Häufige Abgabegründe in den Meldungen für Minijobs.....	10
Beitragsgruppen für Minijobs	11
Besonderheiten bei Meldungen für 450-Euro-Minijobber	11
Besonderheiten bei Meldungen für kurzfristige Minijobber	12
Meldungen wegen Unterbrechung der Entgeltzahlung im 450-Euro-Minijob.....	13
Stornierungen/Änderungsmeldungen	13
Jahresmeldung zur Unfallversicherung	14
Service	15

+++ Ein Service der Minijob-Zentrale +++ haushaltsjob-boerse.de +++ suchen und finden +++

Grundsätzliches zur Beschäftigung

Beschäftigung ist die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis (§ 7 Absatz 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch – Viertes Buch – (SGB IV)).

Im arbeitsrechtlichen Sinne liegt eine Beschäftigung grundsätzlich dann vor, wenn der Arbeitende weisungsgebunden und in einem Betrieb eingegliedert ist. Hierbei handelt es sich um ein Arbeitsverhältnis. Dieses kann auch ohne einen schriftlichen Vertrag zustande kommen.

Im sozialversicherungsrechtlichen Sinne liegt eine Beschäftigung dagegen im Regelfall nur dann vor, wenn diese gegen Entgelt ausgeübt wird und somit nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches sowohl Versicherungspflicht als auch Versicherungsfreiheit (bzw. keine Versicherungspflicht) in den verschiedenen Zweigen der Sozialversicherung nach sich ziehen kann (= Beschäftigungsverhältnis). Auszubildende sind auch dann versicherungspflichtig beschäftigt, wenn sie kein Entgelt beziehen.

Die arbeitsrechtliche und die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung einer Tätigkeit kann voneinander abweichen.

So können Personen, bei denen im arbeitsrechtlichen Sinne kein Arbeitsverhältnis vorliegt (z. B. GmbH-Geschäftsführer), unter bestimmten Voraussetzungen Beschäftigte im Sinne der Sozialversicherung sein. Es ist aber auch möglich, dass das Beschäftigungsverhältnis arbeitsrechtlich fortbesteht, sozialversicherungsrechtlich jedoch endet, weil die Voraussetzungen, die zur

Versicherungs- bzw. Beitragspflicht geführt haben, nicht mehr vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Entgelt für länger als einen Monat nicht gezahlt wird, weil z. B. unbezahlter Urlaub gewährt wird oder eine länger als sechs Wochen andauernde Arbeitsunfähigkeit vorliegt. Während das Arbeitsverhältnis unabhängig von der Entgeltzahlung besteht, endet die Beschäftigung spätestens mit Ablauf eines Monats ohne Entgeltzahlung.

Allgemeines zur Meldepflicht

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Minijob-Zentrale als Einzugsstelle für jeden geringfügig Beschäftigten Meldungen zur Sozialversicherung zu übermitteln. Neben der Verpflichtung, den Beginn und das Ende einer Beschäftigung anzuzeigen, können auch weitere Meldungen erforderlich werden. Die wichtigsten Meldungen sind

- die Anmeldung bei Beginn der Beschäftigung,
- die Abmeldung bei Ende der Beschäftigung,
- die Jahresmeldung bei einer Beschäftigung über den Jahreswechsel hinaus und,
- die UV-Jahresmeldung.

Die Meldungen bilden die Grundlage, um spätere Leistungsansprüche (z. B. Renten) feststellen zu können. Wichtig ist, dass alle persönlichen Daten des Beschäftigten (Name, Vorname, Geburtstag etc.) korrekt gemeldet werden. Deshalb sind diese Daten immer amtlichen Unterlagen (z. B. Sozialversicherungsausweis oder Personalausweis) zu entnehmen.

Maschinelles Melden

Die Meldungen zur Sozialversicherung sind der Minijob-Zentrale maschinell zu übermitteln. Arbeitgeber, die kein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm einsetzen, müssen die Meldungen zur Sozialversicherung mittels systemgeprüfter maschineller Ausfüllhilfen an die Datenannahmestellen übermitteln. Arbeitgeber, die systemgeprüfte Entgeltabrechnungsprogramme einsetzen, können für einzelne Meldungen auch systemgeprüfte Ausfüllhilfen nutzen. Eine maschinelle Zuführung von Meldedaten aus den Beständen der Arbeitgeber in die Ausfüllhilfen ist nicht zulässig. Nähere Auskünfte zu Ausfüllhilfen erteilen die Minijob-Zentrale oder die gesetzlichen Krankenkassen.

Ausfüllhilfe „sv.net“

Eine mögliche Ausfüllhilfe, die von der „Informationstechnischen Service-stelle der Gesetzlichen Krankenversicherung GmbH (ITSG)“ mit den gesetzlichen Krankenkassen und der Minijob-Zentrale entwickelt wurde, ist das Programm „sv.net“. Das Kürzel „sv.net“ steht hierbei für „Sozialversicherung im Internet“. Mit „sv.net“ werden Anwendungen zur einfachen und gesicherten Kommunikation zwischen Arbeitgebern und der Minijob-Zentrale über das Internet angeboten. Die Anwendung „sv.net“ ist kein Ersatz für klassische Entgeltabrechnungsprogramme, da weder Entgelte noch Sozialversicherungs- und Steueranteile errechnet werden. Falls Sie die Ausfüllhilfe „sv.net“ nutzen möchten, empfehlen wir Ihnen unsere „Erklärt! sv.net bei Minijobs“-Videos. Diese finden Sie in unserer Mediathek unter minijob-zentrale.de.

Das Programm „sv.net/standard“ kann unter itsg.de gestartet werden. Die aktuelle Version „sv.net/standard“ bzw. „comfort“ ist als Download bei der ITSG erhältlich. Für beide Verfahren ist bei der ITSG eine Registrierung notwendig. Es wird sowohl für „sv.net/standard“ als auch „sv.net/comfort“ zwischen kostenlosen „Normal-Benutzer-“ (bis zu 100 Meldungen für eine Betriebsnummer) und kostenpflichtigen „Premium-Benutzer-Accounts“ (mehr als 100 Meldungen, Meldungen für mehrere Betriebsnummern, zur Nutzung durch mehr als einen Benutzer) unterschieden. Weitere Informationen zu den Programmen und der Vorgehensweise ist bei der ITSG im Internet unter itsg.de/oeffentliche-services/sv-net/ beschrieben.

Betriebsnummer für den Arbeitgeber

Im Zusammenhang mit der Durchführung des Meldeverfahrens zur Sozialversicherung benötigen Arbeitgeber eine Betriebsnummer (BBNR). Ist noch keine BBNR vorhanden, ist diese elektronisch beim Betriebsnummern-Service (BNS) der Bundesagentur für Arbeit in Saarbrücken zu beantragen. Den Antrag finden Sie auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit. Änderungen nimmt der BNS auch telefonisch oder schriftlich entgegen:

Telefon: 0800 4 5555 20 (gebührenfrei)

E-Mail: betriebsnummernservice@arbeitsagentur.de

Versicherungsnummer für den Arbeitnehmer

Für die Anmeldung einer Beschäftigung wird auch die Versicherungsnummer des Arbeitnehmers benötigt. Jeder Arbeitnehmer erhält – spätestens bei Aufnahme einer Beschäftigung – eine zwölfstellige Rentenversicherungsnummer

(RVNR). Sie gilt ein Leben lang und ändert sich grundsätzlich nie. Die RVNR ermöglicht insbesondere eine eindeutige Zuordnung von Versicherungszeiten in der Rentenversicherung. Mit der Vergabe der RVNR erhält der Arbeitnehmer von der Deutschen Rentenversicherung einen Sozialversicherungsausweis, der dem Arbeitgeber bei Aufnahme einer Beschäftigung vorzulegen ist.

Es besteht die Möglichkeit, die RVNR maschinell bei der Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) abzufragen. Die Rückmeldung enthält dann die RVNR oder aber den Hinweis, dass die Vergabe mit der Anmeldung erfolgt und zu diesem Zweck bei der Anmeldung die Angaben zur Geburt gemacht werden müssen.

Meldefristen

Nach der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV) sind für die unterschiedlichen Meldungen Fristen zu beachten.

■ **Anmeldung**

Die Anmeldung ist mit der ersten Entgeltabrechnung, spätestens bis sechs Wochen nach dem Beschäftigungsbeginn zu übermitteln.

■ **Abmeldung**

Die Abmeldung ist mit der nächsten Entgeltabrechnung, spätestens bis sechs Wochen nach dem Beschäftigungsende zu übermitteln.

■ Jahresmeldung

Die Jahresmeldung ist für jeden am 31. Dezember eines Jahres beschäftigten Minijobber mit der ersten folgenden Entgeltabrechnung, spätestens bis zum 15. Februar des Folgejahres zu übermitteln.

■ Gleichzeitige An- und Abmeldung

Die gleichzeitige An- und Abmeldung eines beschäftigten Minijobbers (Meldegrund „40“) ist mit der nächsten Entgeltabrechnung, spätestens sechs Wochen nach dem Beschäftigungsende zu übermitteln.

Sofortmeldungen in bestimmten Wirtschaftszweigen

Es gibt bestimmte Branchen, die zu einer Sofortmeldung verpflichtet sind. Dies betrifft Arbeitgeber aus Wirtschaftsbereichen, in denen ein erhöhtes Risiko für Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung besteht. Die Sofortmeldung ist spätestens bei Aufnahme der Beschäftigung mit dem Abgabegrund „20“ direkt an die DSRV abzugeben (§ 28a Absatz 4 SGB IV). Dabei handelt es sich um eine zusätzliche Meldung. Sie ersetzt nicht die Anmeldung zur Sozialversicherung mit dem Abgabegrund „10“ an die Einzugsstelle.

Die Arbeitgeber folgender Wirtschaftsbereiche sind betroffen:

- Baugewerbe
- Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe
- Personenbeförderungsgewerbe
- Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe
- Schaustellergewerbe

- Unternehmen der Forstwirtschaft
- Gebäudereinigungsgewerbe
- Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen
- Fleischwirtschaft
- Prostitutionsgewerbe

Die Sofortmeldung muss den Vor- sowie Familiennamen, die RVNR, die BBNR und den Tag der Beschäftigungsaufnahme enthalten. Gegebenenfalls sind auch die Daten für die Ermittlung/Vergabe einer RVNR anzugeben, wenn eine RVNR zum Zeitpunkt der Beschäftigungsaufnahme nicht bekannt ist.

Für die Beurteilung und verbindliche Aussage, ob der Arbeitgeber zur Abgabe von Sofortmeldungen verpflichtet ist, ist die Einzugsstelle zuständig. Bei Mini-jobs ist die Minijob-Zentrale die zuständige Einzugsstelle.

Häufige Abgabegründe in den Meldungen für Minijobs

■ Anmeldung

- 10 Anmeldung wegen Beginn einer Beschäftigung
- 13 Anmeldung wegen sonstiger Gründe/Änderungen im Beschäftigungsverhältnis (z. B. nach einem unbezahltem Urlaub von länger als einem Monat).
- 20 Sofortmeldung bei Aufnahme einer Beschäftigung in bestimmten Wirtschaftszweigen

■ Abmeldung

- 30 Abmeldung wegen Ende einer Beschäftigung
- 34 Abmeldung wegen Ende des Fortbestehens eines sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses (z. B. wegen eines unbezahlten Urlaubs von länger als einem Monat)
- 40 Gleichzeitige An- und Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung

■ Jahresmeldung

- 50 Jahresmeldung
- 92 UV-Jahresmeldung

Weitere Schlüsselzahlen finden Sie unter minijob-zentrale.de/meldegruende

Beitragsgruppen für Minijobs

Für jeden Arbeitnehmer ist ein vierstelliger Beitragsgruppenschlüssel anzugeben. Er gibt an, welche Beiträge in der Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung für den Arbeitnehmer gezahlt werden. Folgende Beitragsgruppen sind für Minijobs maßgebend:

Krankenversicherung	0	Kein Beitrag
	6	Pauschalbeitrag
Rentenversicherung	0	Kein Beitrag
	1	Voller Beitrag bei Versicherungspflicht in der Rentenversicherung
	5	Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung
Arbeitslosenversicherung	0	Kein Beitrag
Pflegeversicherung	0	Kein Beitrag

Besonderheiten bei Meldungen für 450-Euro-Minijobber

Für 450-Euro-Minijobber sind grundsätzlich die gleichen Meldungen zu erstatten wie für versicherungspflichtig Beschäftigte. 450-Euro-Minijobs sind unter Angabe der Personengruppe „109“ (geringfügig entlohnte Beschäftigung) zu melden. Der Beitragsgruppenschlüssel lautet in der Regel 6-1-0-0 bei einem rentenversicherungspflichtigen oder 6-5-0-0 bei einem rentenversicherungsfreien bzw. von der Rentenversicherungspflicht befreiten 450-Euro-Minijob. Sofern der Minijobber nicht gesetzlich, sondern privat krankenversichert ist, ist die Beitragsgruppe in der Krankenversicherung mit „0“ (anstelle von „6“) zu schlüsseln.

Als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt ist in den Jahres- und Unterbrechungsmeldungen sowie in der Abmeldung das Arbeitsentgelt anzugeben, von dem Pauschalbeiträge oder volle Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt worden sind. Hierbei ist zu beachten, dass im Falle der Rentenversicherungspflicht volle Rentenversicherungsbeiträge grundsätzlich mindestens von monatlich 175 Euro zu zahlen sind. Nähere Informationen erhalten Sie unter [minijobzentrale/mindestbeitrag](#).

Besonderheiten bei Meldungen für kurzfristige Minijobber

Für kurzfristige Minijobber sind grundsätzlich die gleichen Meldungen zu erstatten wie für versicherungspflichtig Beschäftigte. Die Personengruppe lautet „110“ (kurzfristige Beschäftigung) und der Beitragsgruppenschlüssel stets „0-0-0-0“.

Eine Jahresmeldung hat nicht zu erfolgen. Kurzfristige Minijobs können entweder durch eine gesonderte An- und Abmeldung mit den Abgabegründen „10“ und „30“ oder mit einer gleichzeitigen An- und Abmeldung mit dem Abgabegrund „40“ vorgenommen werden.

Bei Rahmenvereinbarungen bestehen keine Bedenken, wenn eine Anmeldung mit Abgabegrund „10“ zum Beginn der Rahmenvereinbarung und eine Abmeldung mit Abgabegrund „30“ zum Ende der Rahmenvereinbarung erfolgt. Dies gilt auch dann, wenn nicht in jedem Kalendermonat ein Arbeitseinsatz gegen Arbeitsentgelt erfolgt.

Meldungen wegen Unterbrechung der Entgeltzahlung im 450-Euro-Minijob

Bei Arbeitsunterbrechung ohne Entgeltzahlung von länger als einem Monat (z. B. unbezahlter Urlaub) ist grundsätzlich eine Abmeldung mit dem Grund der Abgabe „34“ zum Ende der Monatsfrist vorzunehmen. Dies gilt selbst dann, wenn der Arbeitnehmer aus einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit Krankengeld bezieht. Der für krankenversicherungspflichtige Arbeitnehmer maßgebende Abgabegrund „54“ gilt nicht für den 450-Euro-Minijob. Bei Wiederaufnahme des Minijobs hat eine erneute Anmeldung mit dem Abgabegrund „13“ zu erfolgen.

Stornierungen/Änderungsmeldungen

Meldungen sind unverzüglich zu stornieren, wenn sie fehlerhaft (z. B. unzuständige Einzugsstelle oder falsche Angaben zur Dauer der Beschäftigung, das beitragspflichtige Arbeitsentgelt, zum Abgabegrund, zum Beitragsgruppenschlüssel, zum Personengruppenschlüssel, zum Tätigkeitsschlüssel oder zur Betriebsnummer) oder gar nicht zu übermitteln waren. Sie sind dann erneut vorzunehmen.

WICHTIG: Bei der Stornierung mehrerer Meldungen ist zwingend zu beachten, dass eine bestimmte Reihenfolge eingehalten wird. Dabei sind zeitlich spätere Meldungen zuerst zu stornieren, die früheren Meldungen erst danach. Bei Vorliegen einer Anmeldung, zweier Jahresmeldungen und einer Abmeldung ist also zunächst die Abmeldung, dann die zweite vor der ersten Jahresmeldung und erst zum Schluss die Anmeldung zu stornieren.

Änderungen personenbezogener Daten sind mit der nächsten Entgelt- oder Abmeldung mitzuteilen.

Jahresmeldung zur Unfallversicherung (UV-Jahresmeldung)

Neben der Meldepflicht zur Minijob-Zentrale besteht auch eine Melde- und Beitragspflicht zur gesetzlichen Unfallversicherung. Die Unfallversicherung kommt für die Folgen von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten auf und wird nicht automatisch über die Minijob-Zentrale abgedeckt. Eine private Unfallversicherung ersetzt nicht die Unfallversicherungspflicht kraft Gesetzes.

Zusätzlich zu den Entgeltmeldungen zur übrigen Sozialversicherung (wie beispielsweise die Jahresmeldung) ist für jeden in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherungspflichtig Beschäftigten eine gesonderte UV-Jahresmeldung mit dem Abgabegrund „92“ bis zum 16. Februar des Folgejahres zu übermitteln. Unabhängig vom tatsächlichen Beschäftigungsverlauf ist die UV-Jahresmeldung immer für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember des abgelaufenen Kalenderjahres zu erstellen, auch wenn an nur einem Tag ein unfallversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis bestanden hat.

Weitere Informationen zu den Angaben in der UV-Jahresmeldung erhalten Sie hier: minijob-zentrale.de/uv-jahresmeldung

Service

Welche Rechte und Pflichten haben Arbeitnehmer, welche Beiträge sind für sie zu zahlen? Alle Informationen und Broschüren für Arbeitnehmer und Arbeitgeber erhalten Sie im Internet unter minijob-zentrale.de. Dort haben Sie auch die Möglichkeit, per E-Mail Kontakt zu uns aufzunehmen. Wir helfen Ihnen gerne bei allen Fragen rund um das Thema Melderecht und Minijobs weiter. Kennen Sie schon den Newsletter der Minijob-Zentrale? Dieser informiert Sie bei Neuerungen und aktuellen Entwicklungen rund um die Minijobs.

Minijob-Zentrale, 45115 Essen

Service-Center: 0355 2902 70799, montags bis freitags von 7.00 bis 17.00 Uhr

Fax: 0201 384-979797

E-Mail: minijob@minijob-zentrale.de

Online-Kontaktformular: minijob-zentrale.de/kontaktformular (Gesicherte Datenübertragung)

 Twitter: twitter.com/MinijobZentrale

 Minijob-Blog: blog.minijob-zentrale.de

 Facebook: facebook.com/MinijobZentrale

Weitere Broschüren der Minijob-Zentrale:

- Minijobs im gewerblichen Bereich
- Mit Minijobs die Rente sichern
- Arbeitsrecht für Minijobber
- Informationen zur Beitragszahlung
- Vier Schritte zur erstmaligen Anmeldung eines Minijobbers
- Arbeitszeitkonten für Minijobber

Broschüre der Arbeitgebersicherung der KNAPPSCHAFT:

- Ausgleichsverfahren für Arbeitgeber

KONTAKTDATEN ZUR MINIJOB-ZENTRALE

- Service-Telefon: 0355 2902-70799
montags - freitags 7.00 bis 17.00 Uhr
- Fax: 0201 384 979797
- minijob@minijob-zentrale.de
- minijob-zentrale.de
- Online-Kontaktformular: minijob-zentrale.de/kontaktformular (Gesicherte Datenübertragung)

IMPRESSUM

Herausgegeben von:
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
Pieperstraße 14-28
44789 Bochum

Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung
des Herausgebers gestattet.

Stand: Dezember 2018